



HALLE ★ *Die Stadt*

Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04850**
Datum: 27.04.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: GB Soziales, Jugend
und Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	12.05.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Umstrukturierung des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Arbeit des Kinder- und Jugendrates in der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis.

Szabados
Bürgermeisterin

Anlagen

Satzung des Kinder- und Jugendrates

Schaubild

Vorlage III/2003/03465 „Teilnahme des Kinder- und Jugendrates am Jugendhilfeausschuss“

Begründung:

Der Kinder- und Jugendrat (KJR) wurde auf dem 2. Kinderkongress im November 2002 gegründet.

Mitglieder sind bis heute engagierte Kinder und Jugendliche, die von den TeilnehmerInnen des Kongresses in den Rat gewählt wurden oder sich aus eigenem Interesse dem Kinder- und Jugendrat angeschlossen haben.

Der KJR arbeitet derzeit sozialraumübergreifend und wird von einer Mitarbeiterin des Kinderbüros unterstützt.

Durch eine Umstrukturierung und Erweiterung wird eine neue Qualität der partizipatorischen Arbeit erreicht.

Grundlage dafür bilden die „**Leitziele der Kinder-, Jugend und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale)**“.

- „**Unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien soll der Sozialraum gestaltet und das Selbsthilfepotential der Familie genutzt werden.**“
- „**Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen, die Kindern, Jugendlichen und Familien gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.**“

Unter diesem Gesichtspunkt ist es eine logische Konsequenz, die Arbeit des Kinder- und Jugendrates zukünftig **sozialräumlich** anzubinden.

So können sich die Jugendlichen in ihrem und für ihr direktes Lebensumfeld engagieren und ihre Motivation zur Mitarbeit entspringt echter Betroffenheit in ihrer sozialräumlichen Lebenswelt.

Als sehr positiv für die bisherige Arbeit ist festzustellen, dass im KJR Kinder und Jugendliche **unterschiedlicher sozialer Herkunft mit den verschiedensten Erfahrungshorizonten** gemeinsam arbeiten. Nur so kann der KJR als lebensnahes Vertretungsgremium der Kinder und Jugendlichen unserer Stadt wirken.

Dieses Potential sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.

Offene Zugangsbedingungen für eine Mitarbeit im KJR sind dafür Voraussetzung.

Deshalb muss für **alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit bestehen**, sich im KJR zu engagieren und mitzuarbeiten .

Aus ihren Reihen wird dann lediglich ein **Vorstand gewählt**, der Leitungsaufgaben übernimmt und den KJR nach außen repräsentiert.

Der Kinder- und Jugendrat gibt sich die als Anlage beigefügte Satzung und wird gemäß § 12 SGB VIII (KJHG) von der Stadtverwaltung unterstützt.

Satzung des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden.

Neben vielfältigen projektbezogenen und offenen Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Stadt praktiziert werden, stellt der Kinder- und Jugendrat eine weitere, sehr konkrete Form der Politik mit Kindern und Jugendlichen dar.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendrat gefördert werden.

Auf der Grundlage des § 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der §§ 1, 11, 12 und 14 KJHG, § 3 Baugesetzbuch und der Kinderfreundlichkeitsprüfung der Stadt Halle (Saale) gibt sich der Kinder- und Jugendrat folgende Satzung.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Grundsätze

- Der KJR ist eine durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung anerkannte und legitimierte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Halle (Saale).
- Ziel des KJR ist es, die Interessen und Belange der halleschen Kinder und Jugendlichen regelmäßig und langfristig in den politischen Diskurs der Kommune einzubringen.
 - ➔ Information der städtischen Gremien über Interessen, Bedürfnisse und Sichtweisen der halleschen Kinder und Jugendlichen
 - ➔ Information und Beratung der städtischen Gremien zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Halle (Saale) betreffen.
 - ➔ positive Einflussnahme auf die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, vorrangig in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit
- Der KJR arbeitet eigenverantwortlich und wird bei der Durchführung seiner Arbeit von hauptamtlichen Kräften der Stadtverwaltung Halle (Saale) in Anlehnung an § 12 SGB VIII unterstützt (SozialraumkoordinatorInnen, Kinderbüro).
- Er ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- Die Sitzungen des KJR finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 2

Mitgliedschaft

Der KJR besteht aus interessierten und engagierten Kindern und Jugendlichen der Stadt Halle (Saale).

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und die aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich in den Vorstand wählen zu lassen.

§ 3 Aufbau /Struktur

Der Kinder- und Jugendrat gliedert sich in folgende Gremien:

1. 5 sozialräumlich arbeitende Arbeitsgruppen
2. Vorstand (sozialraumübergreifend)
3. Vollversammlung (sozialraumübergreifend)

1. sozialräumliche Arbeitsgruppen

- In jedem Sozialraum wird eine **Arbeitsgruppe** aus interessierten und engagierten Kindern und Jugendlichen gebildet (10 – max. 20 Mitglieder).
- Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.
- Begleitung und Unterstützung erhält die Gruppe von dem/der zuständigen Sozialraumkoordinator/in.
- Die Arbeitsgruppen arbeiten aufgrund des regionalen Bezuges sehr lebensweltbezogen, d.h. sie engagieren sich in ihrem und für ihr direktes Lebensumfeld.
- Sie zeigen Probleme im Stadtteil auf, erarbeiten Lösungsvorschläge, starten Initiativen und Projekte mit anderen Einrichtungen im und für den Stadtteil und nehmen an Stadtteilkonferenzen teil.
- Jede Arbeitsgruppe wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter in den **Vorstand des KJR**.
- Die Arbeitsgruppe trifft sich regelmäßig alle 4 Wochen, bzw. projektorientiert.
- Projektbezogen können zusätzlich andere Kinder und Jugendliche mitarbeiten.
- Die Arbeitsgruppe trifft sich in einem Jugend- und Beratungszentrum des Sozialraumes.

2. Vorstand

- Der Vorstand des KJR setzt sich aus den Sprechern und Stellvertretern der Arbeitsgruppen zusammen (Siehe § 3, Pkt. 1.6.)
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden, 2 Stellvertreter (1 Junge und 1 Mädchen), einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und einen Schriftführer.
- Der Vorstand übernimmt für den KJR repräsentative Aufgaben, ist erster Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und andere Entscheidungsgremien der Stadt.
- Er koordiniert die Arbeit der 5 Arbeitsgruppen und des gesamten KJR, übernimmt Leitungsaufgaben und ist verantwortlich für eine zielstrebige und ergebnisorientierte Arbeitsweise.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Weiterleitung von Einladungen, Informationen an die Mitglieder des KJR, sowie für die Pressearbeit.
- Der Vorstand leitet Beschlüsse der Vollversammlung an kommunale Entscheidungsträger weiter.
- Der Vorstand entsendet Vertreter zur Teilnahme am Jugendhilfeausschuss.
- Der Vorstand trifft sich 1x im Monat im Kinderbüro.

3. Vollversammlung

- Die Vollversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des KJR, das sich aus allen Mitgliedern des KJR zusammen setzt (siehe § 3, Pkt. 1.1.)
- Die Vollversammlung trifft sich 2x im Jahr und lädt sich dazu Entscheidungsträger der Stadt (Stadtrat, Verwaltung, OberbürgermeisterIn) ein.
- Die AG´s berichten auf der Vollversammlung über ihre Arbeit und wenden sich mit Fragen und Problemen an die eingeladenen erwachsenen „Unterstützer“.
- Stadtteilübergreifende Projekte werden diskutiert, geplant und initiiert.
- Die Vollversammlung entscheidet über die Verwendung finanzieller Mittel.
- Über grundsätzliche Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- Beschlüsse der Vollversammlung werden durch den Vorstand an die kommunalen Entscheidungsträger herangetragen.

Vorstand und Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Partizipation

Zur Beteiligung des Kinder- und Jugendrates hat der Jugendhilfeausschuss mit Beschluss am 04. September 2003 (Vorlage III/2003/03465) beschlossen, dass

- Vertreter des Kinder- und Jugendrates der Stadt Halle (Saale), als Sachverständige gemäß Gemeindeordnung, am Jugendhilfeausschuss teilnehmen, wenn Themen bearbeitet werden, die die alltägliche Lebenswelt der Heranwachsenden bestimmen und bei denen die Kinder und Jugendlichen aus einer direkten Betroffenheit heraus ihre Standpunkte darlegen können.
- darüber hinaus, der Kinder- und Jugendrat die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu kinder- und jugendrelevanten Vorlagen der Verwaltung erhalten soll.
- der Jugendhilfeausschuss eine Stellungnahme vom Kinder- und Jugendrat zu bestimmten Schwerpunkten erbitten kann.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Geschäftsstelle des Vorstandes des Kinder- und Jugendrates befindet sich im Kinderbüro der Stadt Halle (Saale).

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Kinder- und Jugendrates tritt mit Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendrat in Kraft.